

Kindergeldnachweis liegt bei z. B. aktueller Kontoauszug bzw. aktueller Kindergeldbescheid, bei volljährigen Geschwisterkindern ist ein aktueller Ausbildungs-, Schul- oder Studiumsnachweis für das beantragte Schuljahr zur Gewährung dieser Ermäßigung erforderlich (ggfs. sind Folgenachweise unaufgefordert vorzulegen)

Hinweis: Hat kein aktueller Kindergeldnachweis (bei volljährigen Geschwisterkindern i. V. mit Ausbildungs-/Schulnachweis) vorgelegen, entfällt die Ermäßigung bezüglich des Kindergeldanspruches.

Nachweis über Kita/Schulhortbesuch für Geschwisterkind liegt bei z. B. Gebührenbescheid oder Bestätigung des Einrichtungsträgers (Gemeinde oder Stadtverwaltung) bei welchem das Geschwisterkind betreut wird, für das o. g. Schuljahr

Hinweis: Hat kein Nachweis vorgelegen, entfällt die Ermäßigung bezüglich der Geschwisterkinder in einer Kita oder einem Schulhort.

5.2. Einkommen der Eltern

Das Familiennettoeinkommen beträgt: 0 € bis 1060 € über 1060 € bis 1500 €
 über 1500 € bis max. 2500 € über 2500 €

Einkommen von Lebenspartnern wird nur berücksichtigt, wenn diese auch das Sorgerecht für o.g. Kind besitzen!

Hinweis: Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.

Für die Ermäßigungsprüfung nach 5.1. und 5.2. sind folgende Nachweise erforderlich (beigefügte bitte ankreuzen):

- Einkommenssteuerbescheid** des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres (Bsp. Schuljahr 2018/2019 -> EStB v. 2017)
- Jahresverdienstbescheinigung** (z. B. mit Lohnnachweis Dezember oder Nachweis für Einkommenssteuererklärung)
- außerdem bei Selbständigen: Bestätigung über die Einkünfte vom Steuerberater**
(Nachweis vom Vorjahr - **Keine BWA!**)
- Aktueller Bescheid über ALG, ALG II, WohnG und Leistungen nach dem SGB III, SGB XII, SGB VIII sowie sonstige öffentliche Sozialleistungen**, (vollständige Folgebescheide sind unaufgefordert umgehend nach Erhalt einzureichen!)
- Nachweis über den Erhalt von Renten, BAföG, BAB**
- Nachweis über den Erhalt von Unterhalt** (Kindsunterhalt/Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt)
- Nachweise über sonstige Einkommen** (z. B. Mieteinnahmen, Kapitalerträge (Zinsen etc.), ElternG, PflegeG, etc.)
- Kindergeldnachweis** (siehe auch Pkt. 5.1.), i. V. mit Ausbildungs-/Schul- bzw. Studiumsnachweis (bei volljährigen Geschwisterkindern)
- Nachweis über Kita-/Schulhortbetreuung** für Geschwisterkinder im Haushalt
- Nachweis über Sorgeberechtigung** (bei unverheirateten Eltern)

es werden keine Einkommensnachweise beigefügt

Beachten Sie, dass **Änderungen und Abmeldungen schriftlich bis zum 15. des Monats für den Folgemonat** getätigt werden können (**entsprechende Formulare erhalten Sie im Grundschulhort**). Verspätet eingehende Abmeldungen verlängern die Gebührenpflicht um einen weiteren Monat. **Liegt der Schule kein Nachweis über die Masernschutzimpfung vor, kann ein Hortausschluss durch diese erfolgen!**

Im laufenden Schuljahr kann es ggf. zu Änderungen der Rechtsgrundlage kommen, die im Amtsblatt des Kyffhäuserkreises entsprechend bekannt gegeben werden. Dies kann ggf. die Erweiterung von Nachweisen nach sich ziehen. Es wird daraufhingewiesen, dass die Antragsteller (Eltern) als Gesamtschuldner haften, soweit diese zusammenleben. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt soweit die Anmeldung von diesem Elternteil beantragt wurde.

Hiermit versichere ich/wir, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. **Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse** (z. B. bei Einkommen, Kinder im Haushalt, Wegfall von Kindergeldanspruch o. Abmeldung Kita/Hort sowie Wohnortwechsel) **werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.**

Erziehungs-/Sorgeberechtigte

.....
Unterschrift/Datum/Ort